

Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer



Hüttenreglement 2006

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINFÜHRUNG	
1.1	Inhalt des Hüttenreglements	
1.2	Weitergehende Bestimmungen	
1.3	Geltungsbereich	
2	AUSSAGEN ZU DEN HÜTTEN IM LEITBILD DES SAC	
2.1	Selbstverständnis und Werte	
2.2	Clubpolitik	
3	HÜTTENBESTAND UND EIGENTUM	
3.1	Grundsätze und Hüttenbestand	
3.2	Besitzstand	
3.3	Erwerb und Einrichtung	
3.4	Verkauf, Aufnahme und Übertragung	
3.5	Zweckentfremdung gemäss Statuten und Leitbild	
3.6	Baugrund	
4	BAU UND UNTERHALT	
4.1	Grundsätze zum Bau und Unterhalt	
4.2	Bau	
4.2.1	Bedarfsanalyse	
4.2.2	Projekteingabe	
4.2.3	Entscheidungskompetenz	
4.2.4	Bau ohne Beitrag aus dem Hüttenfonds	
4.2.5	Weitere Empfehlungen	
4.3	Unterhalt	
4.3.1	Unterhaltungspflicht	
4.3.2	Verbesserungen	
4.3.3	Aufgabenteilung	
5	BETRIEB	
5.1	Grundsätze zum Betrieb	
5.2	Allgemeines	
5.2.1	Aus- und Weiterbildung	
5.2.2	Schutzraum	
5.2.3	Rettungswesen	
5.2.4	Hüttenordnung und Information	
5.3	Übernachtung	
5.3.1	Reservation	
5.3.2	Zuteilung der Schlafplätze	
5.3.3	Registrierung der Gäste	
5.3.4	Übernachtungsstatistik	
5.4	Selbstversorgung	
5.4.1	Konsumationszwang	
5.4.2	Selbstkochbereich	
5.4.3	Benutzungsgebühr und Anspruch auf Selbstkochgelegenheit	
5.5	Bewartung	
5.5.1	Hüttenbesetzung und -verantwortung	
5.5.2	Pachtvertrag	
5.5.3	Abgeschlossene Verträge	
5.5.4	Anspruch auf Beiträge	
5.6	Preispolitik	
5.6.1	Übernachtungspreis	
5.6.2	Benutzerkategorien	
5.6.3	Bandbreite der Übernachtungspreise	
5.6.4	Höhe der Übernachtungspreise	
5.6.5	Erlassen der Übernachtungspreise	
5.6.6	Preisabstufungen	
5.7	Versicherungen	
5.7.1	Notwendiger Versicherungsschutz	
5.7.2	Vertragliche Regelung	
6	FINANZIERUNG	
6.1	Grundsätze zur Finanzierung	
6.1.1	Transparenz	
6.1.2	Abgaben auf Nettoumsätzen	
6.1.3	Finanzierung Hüttenbau und Unterhalt	
6.1.4	Ebenen der Finanzierung	
6.1.5	Herkunft der Mittel	
6.2	Hüttenfonds	
6.2.1	Zweck	
6.2.2	Rechnungslegung	
6.3	Abgaben an den Hüttenfonds	
6.3.1	Lastenausgleich	
6.3.2	Prozentuale Abgaben auf effektive oder geschätzte Umsätze	
6.3.3	Rechnungsjahr	
6.3.4	Verspätete Zahlung	
6.3.5	Abgaben bei Bauvorhaben	
6.4	Voraussetzungen für Beiträge aus dem Hüttenfonds	
6.4.1	Ausrichtung	
6.4.2	Vorgaben	
6.4.3	Antrag	
6.4.4	Rekurs	
6.4.5	Periodizität der Beitragszahlungen	
6.4.6	Zusicherung Beitragszahlung	
6.4.7	Auszahlung	
6.4.8	Verfallen von Beitragszahlungen	
6.4.9	Selbstbehalt bei Unterhaltsvorhaben	
6.4.10	Auszahlung ab Sperrkonto	
6.5	Höhe der Beiträge	
6.5.1	Grundbeitrag Bauvorhaben	
6.5.2	Grundbeitrag Unterhaltsvorhaben	
6.5.3	Zusatzbeitrag aus dem Hüttenfonds	
6.5.4	Entscheidungskompetenz zur Anpassung der Beiträge	
6.6	Mittelverwendung und Buchführung	
6.6.1	Verwendung von Erträgen aus Betrieb und Bewartung	
6.6.2	Vereins- und Hüttenrechnung	

7 MARKETING UND KOMMUNIKATION

7.1 Grundsätze zum Marketing

7.1.1 Basismarketing

7.1.2 Sektionen

7.1.3 Partnerschaften

7.2 Gesamtkonzept

7.3 Finanzierung nationales Marketing

7.4 Regionales und lokales Marketing

7.5 Besondere Marketingprojekte

7.6 Abweichen von der Preispolitik

8 HÜTTENKOMMISSION

8.1 Grundsätze

8.2 Einsetzung

8.3 Zusammensetzung

8.4 Kompetenzen

9 SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

10 AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

10.1 Verbindliche Dokumente

10.2 Weiterführende Dokumente

11 SCHLUSS UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

11.1 Gesetzliche Bestimmungen

11.2 Ersatz Hüttenreglement 2000

11.3 Inkrafttreten Hüttenreglement 2006

11.3.1 Inkrafttreten

11.3.2 Übergangsbestimmungen

1 EINFÜHRUNG

1.1 Inhalt des Hüttenreglements

Das Hüttenreglement definiert auf der Grundlage von Leitbild und Statuten die Strategie des Schweizer Alpen-Club SAC (nachfolgend SAC) im Hüttenwesen in den Bereichen Hüttenbestand und Eigentum, Bau und Unterhalt, Betrieb, Finanzierung, Marketing und Kommunikation, sowie die Aufgaben der Hüttenkommission des Zentralverbandes (nachfolgend Hüttenkommission). Das Reglement umfasst die für alle Sektionen zwingenden Bestimmungen im Hüttenwesen.

1.2 Weitergehende Bestimmungen

Auf der Basis dieses Reglements werden weitere Bestimmungen erarbeitet, die im Rahmen der geltenden Geschäftsordnung des Zentralverbandes vom Zentralvorstand und der Hüttenkommission genehmigt werden.

1.3 Geltungsbereich

- Dem vorliegenden Hüttenreglement unterstehen alle Clubhütten und Biwaks – nachstehend als Hütten bezeichnet – des SAC bzw. seiner Sektionen, so weit sie in dem von der AV genehmigten Verzeichnis aufgenommen wurden.
- Alle im Hüttenreglement erwähnten Funktionen schliessen uneingeschränkt Frauen und Männer ein.

2 AUSSAGEN ZU DEN HÜTTEN IM LEITBILD DES SAC

2.1 Selbstverständnis und Werte

Der SAC betreibt und unterhält seine Hütten als wichtige Infrastruktur für die Mitglieder und als aussergewöhnliches Angebot im Bergtourismus.

2.2 Clubpolitik

Die SAC-Hütten sind Orte für Erlebnisse unterschiedlichster Zielgruppen und stehen allen offen. Sie sind sowohl Identifikationssymbol für Mitglieder wie auch ein wichtiges Angebot im Bergtourismus. Der Betrieb wird im Grundsatz nach ökologischen Kriterien geführt. Der Charakter von einfachen Gebirgsunterkünften bleibt ihr herausragendes Merkmal. Die Kompetenz der Hüttenwartinnen und -warte spielt eine zentrale Rolle. Der SAC ist offen für innovative architektonische Lösungen im Gebirge, erstellt jedoch keine zusätzlichen Hüttenbauten in unerschlossenen Gebieten.

3 HÜTTENBESTAND UND EIGENTUM

3.1 Grundsätze und Hüttenbestand

- Der SAC unterhält und betreibt Bergunterkünfte vom Biwak über die einfach ausgestattete Hütte bis zur modernen, ganzjährig bewarteten Grosshütte.
- Alle Hütten sollen prinzipiell erhalten bleiben, solange sie aus bautechnischen und finanziellen Gründen tragbar sind.
- Der Verkauf von Hütten ist grundsätzlich möglich.

3.2 Besitzstand

- Jede Hütte ist Eigentum einer oder mehrerer Sektion(en).
- Die Solvay-Hütte ist Eigentum des Zentralverbandes.

3.3 Erwerb und Errichtung

- Der Erwerb oder die Errichtung einer Hütte an einem neuen Standort ist nur möglich, wenn dies mit dem Leitbild und den Zielen des SAC vereinbar sowie finanziell vertretbar ist.
- Es muss ein klares Bedürfnis nachgewiesen werden.
- Hütten an einem neuen Standort sind ausschliesslich in erschlossenen Gebieten möglich.
- Der Antrag ist der Abgeordnetenversammlung vorzulegen.

3.4 Verkauf, Aufnahme und Übertragung

- Die Übertragung an Dritte erfordert die Zustimmung des Zentralvorstandes. Eine Verweigerung darf nicht willkürlich erfolgen.
- Die Übertragung einer Hütte an eine andere Sektion ist dem Zentralvorstand zu melden.

3.5 Zweckentfremdung gemäss Statuten und Leitbild

- Hütten, welche den Zweck gemäss Statuten und Leitbild des SAC nicht mehr erfüllen, können einer Sektion ins unbeschwerte Eigentum abgetreten oder ausnahmsweise an Dritte veräussert werden.
- Über die Abtretung oder den Verkauf entscheidet die Abgeordnetenversammlung.
- Von einem eventuellen Erlös sind die während der letzten 30 Jahre ausgeschütteten Beiträge, abzüglich der Abgaben, an den Hüttenfonds der Zentralkasse abzuliefern. Ergibt sich ein Saldo zu Lasten des Hüttenfonds, erfolgt keine Rückzahlung an die Sektion.

3.6 Baugrund

- Der Baugrund für die Hütte mit Umschwung ist durch die Sektion zu erwerben.
- Wenn ein Erwerb nicht möglich ist, muss ein selbständiges, dauerndes Baurecht errichtet werden.

4 BAU UND UNTERHALT

4.1 Grundsätze zum Bau und Unterhalt

- Die Sektionen sind im Rahmen dieses Reglements für Bau, Unterhalt und Betrieb der Hütten verantwortlich.
- Beim Bau von Hütten trägt der SAC landschaftsästhetischen Aspekten Rechnung. Beim Unterhalt und bei der Erneuerung von Hütten werden neben bewährten auch neue Bauformen und Materialien angewendet.
- Sowohl Bau- als auch Unterhaltsarbeiten richten sich nach dem Grundsatz der Nachhaltigkeit.
- Ökonomie und Ökologie müssen in einem verträglichen Mass zueinander stehen.

4.2 Bau

4.2.1 Bedarfsanalyse

Für Bauvorhaben, bei denen Beiträge aus dem Hüttenfonds beantragt werden, ist vor Beginn der Projektierungsarbeiten eine Bedarfsanalyse für die Notwendigkeit des Um-, An- oder Erneuerungsbaus zu Handen der SAC-Hüttenkommission zu erstellen.

4.2.2 Projekteingabe

Für Projekteingaben von Bauvorhaben sind die Vorgaben gemäss «Ablaufschema Bauprojekte SAC» zu erfüllen.

4.2.3 Entscheidungskompetenz

Bei Um- oder Neubauten entscheidet die Präsidentenkonferenz. Bei Unterhaltsarbeiten entscheidet die Hüttenkommission.

4.2.4 Bau ohne Beitrag aus dem Hüttenfonds

Um- oder Neubauten, die ausschliesslich durch die Sektionen selber finanziert werden, sind der Hüttenkommission zur Begutachtung vorzulegen.

4.2.5 Weitere Empfehlungen

Weitere Empfehlungen zum Bau von SAC-Hütten sind der «Wegleitung zum Bau von SAC-Hütten» zu entnehmen.

4.3 Unterhalt

4.3.1 Unterhaltungspflicht

Die Unterhaltungspflicht erstreckt sich auf die Hütte und die damit verbundenen Aussenanlagen.

4.3.2 Verbesserungen

Im Rahmen von Unterhaltsarbeiten sind betriebliche und strukturelle Verbesserungen erwünscht.

4.3.3 Aufgabenteilung

Die Aufgabenteilung bezüglich des Unterhalts ist zwischen der Sektion und der dem/der Hüttenwart/in vertraglich zu regeln.

5 BETRIEB

5.1 Grundsätze zum Betrieb

- Die Sektionen bestimmen, ob ihre Hütten bewartet oder unbewartet betrieben werden.
- Bewartete Hütten werden auf der Basis eines Vertrages betrieben.
- Der Zentralverband gibt im Rahmen dieses Hüttenreglements Bandbreiten für die Übernachtungspreise vor.

5.2 Allgemeines

5.2.1 Aus- und Weiterbildung

- Der Zentralverband sorgt für eine gesetzeskonforme Aus- und Weiterbildung der Hüttenwarte. Er kann diese Aufgabe an Dritte delegieren.
- Für Hüttenchefs bietet der SAC-Zentralverband bei Bedarf funktionsgerechte Weiterbildungen an.

5.2.2 Schutzraum

In allen Hütten ist ein Schutzraum ganzjährig zugänglich.

5.2.3 Rettungswesen

Alle Hütten sind Stützpunkte des alpinen Rettungswesens.

5.2.4 Hüttenordnung und Informationen

- In allen Hütten gilt die mehrsprachig abgefasste Hüttenordnung des SAC.
- Sie ist gut sichtbar anzubringen und durchzusetzen.
- Der Gast ist über Nachtruheregulierung, Rauchverhalten und Unterbringung von Haustieren zu informieren.
- Es sind die Übernachtungs- und Konsumationspreise sowie gebietsbezogene touristische Informationen auszuhängen.

5.3 Übernachtung

5.3.1 Reservation

- Schlafplätze sollen im Voraus reserviert werden.
- Die bestätigte Reservation ist verbindlich. Für reservierte Schlafplätze, die nicht rechtzeitig annulliert werden, kann eine Entschädigung pro Person und Nacht eingefordert werden. Dies setzt einen entsprechenden Hinweis bei der Reservation voraus.
- Bei Reservationen kann eine Anzahlung gefordert werden.
- Die Abgeordnetenversammlung erlässt Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für SAC Hütten.

5.3.2 Zuteilung der Schlafplätze

- Hüttenbesucher mit bestätigten Reservationen haben Anrecht auf einen Schlafplatz.
- Die nicht angemeldeten Besucher haben in der Reihenfolge ihrer Ankunft Anrecht auf noch nicht reservierte Plätze.

5.3.3 Registrierung der Gäste

- Der Hüttenwart sorgt für die Registrierung der Gäste.
- Bei Abwesenheit des Hüttenworts ist der Gast zur Registrierung im Hüttenbuch verpflichtet.

5.3.4 Übernachtungsstatistik

Die Sektionen sind verpflichtet, dem Zentralverband zu statistischen Zwecken jeweils per 30. November die jährlichen Übernachtungszahlen des ablaufenden Jahres gegliedert nach Benutzerkategorien zu liefern.

5.4 Selbstversorgung

5.4.1 Konsumationszwang

In den Hütten besteht kein Konsumationszwang.

5.4.2 Selbstkochbereich

- In Biwaks und unbewarteten Hütten ist die Zubereitung selber mitgebrachter Speisen generell möglich.
- Die Zubereitung mitgebrachter Speisen ist in den bewarteten Hütten nur in den dafür vorgesehenen Selbstkochbereichen erlaubt.

5.4.3 Benutzungsgebühr und Anspruch auf Selbstkochgelegenheit

- Für die Bereitstellung der Infrastruktur, deren Unterhalt und die Energie wird Selbstkochen in bewarteten Hütten eine Benutzungsgebühr verlangt.
- Bei Anwesenheit des Hüttenworts besteht kein Anspruch auf die Zubereitung mitgebrachter Speisen.

5.5 Bewartung

5.5.1 Hüttenbesetzung und -verantwortung

- Die Sektionen sorgen für eine qualifizierte Bewartung ihrer Hütte.
- Die Verantwortung für die Hütte gegenüber dem Zentralverband trägt die Sektion. Sie kann nicht auf den Hüttenwart übertragen werden.

5.5.2 Pachtvertrag

- Die hüttenbesitzenden Sektionen schliessen mit dem Hüttenwart einen Pachtvertrag oder eine äquivalente Vereinbarung ab.
- Diese Leistungsvereinbarung regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie die finanziellen Aspekte. Bei Unklarheiten gelten die Art. 275ff. des Obligationenrechts.

5.5.3 Abgeschlossene Verträge

Eine Kopie des abgeschlossenen Vertrags ist dem Zentralverband zur Kenntnis zu übermitteln.

5.5.4 Anspruch auf Beiträge

Sektionen, die keinen Vertrag gemäss diesem Reglement ausweisen und/oder den entsprechenden Pflichten gegenüber dem Zentralverband nicht nachkommen, verlieren die Berechtigung auf Beiträge.

5.6 Preispolitik

5.6.1 Übernachtungspreis

Für die Benutzung aller diesem Reglement unterstehenden Hütten wird ein Übernachtungspreis erhoben.

5.6.2 Benutzerkategorien

Bei der Erhebung der Übernachtungspreise wird zwischen folgenden Benutzergruppen unterschieden:

Kategorie A

- SAC-Mitglieder gemäss ZV-Beitragsreglement
- Mitglieder von Organisationen mit Gegenrecht
- Alle im Dienst stehenden Angehörigen der Armee, des Zivilschutzes, der Grenzwacht, der Polizei und der Rettungsdienste

Kategorie B

- Mitglieder der SAC Jugend

Kategorie C

- Alle übrigen Hüttenbesucher ab dem 18. Altersjahr

Kategorie D

- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Altersjahr

5.6.3 Bandbreite der Übernachtungspreise

Die Bandbreite der Übernachtungspreise der Kategorien A und B wird jährlich durch die Hüttenkommission beantragt und vom Zentralvorstand festgelegt.

5.6.4 Höhe der Übernachtungspreise

Die hüttenbesitzenden Sektionen legen für ihre Hütten die Übernachtungspreise unter Beachtung folgender Vorgaben fest:

- Kategorie A + B = Preisband vom SAC Zentralverband vorgegeben
- Kategorie C + D = 140%-200% der Übernachtungstaxe Kat. A bzw. B

5.6.5 Erlassen der Übernachtungspreise

Allen Bergführern mit gültigem Patent, die Mitglieder beim SAC oder einer Organisation mit Gegenrecht sind, wird bei Ausübung ihres Berufes der Übernachtungspreis erlassen.

5.6.6 Preisabstufungen

Die Sektionen entscheiden in Absprache mit dem Hüttenwart über weitere Abstufungen der Übernachtungspreise (Kinder, Tourenleiter, Saison-, Wochen- bzw. Wochenend-, Gruppenpreise, Raumgrösse, Duschen, usw.).

5.7 Versicherungen

5.7.1 Notwendiger Versicherungsschutz

- Die hüttenbesitzenden Sektionen haben für ihre Hütten mindestens die folgenden Versicherungen abzuschliessen:
 - Gebäudeversicherung für Feuer-, Wasser- und Elementarschadensereignisse auf Neuwertbasis
 - Mobilversicherung für Feuer-, Wasser- und Elementarschadensereignisse auf Neuwertbasis
 - Haftpflichtversicherung des Eigentümers gegenüber Dritten
- Diese Versicherungsverträge müssen periodisch, spätestens alle 5 Jahre, überprüft und insbesondere bei grösseren Unterhalts- und Umbauvorhaben ohne Verzug den veränderten Umständen angepasst werden.

5.7.2 Vertragliche Regelung

Die Sektionen stellen vertraglich sicher, dass der Hüttenwart über die gesetzlich notwendigen und vom SAC verlangten Versicherungen verfügt.

6 FINANZIERUNG

6.1 Grundsätze zur Finanzierung

6.1.1 Transparenz

Auf allen Ebenen (Zentralverband, Sektionen, Hüttenwarte) ist Transparenz der Leitgedanke.

6.1.2 Abgaben auf Nettoumsätzen

- Die Sektionen haben die Möglichkeit, die Nettoumsätze aus den Übernachtungen, den Konsumationen sowie den übrigen Verkäufen effektiv auszuweisen oder zu Handen der Hüttenkommission eine Selbstdeklaration einzureichen.
- Besteht zwischen Sektion und Hüttenkommission keine Einigkeit bezüglich der Selbstdeklaration, entscheidet ein Schiedsgericht.

6.1.3 Finanzierung Hüttenbau und Unterhalt

- Die Finanzierung des Hüttenbaus und -unterhalts ist in erster Linie Sache der Sektionen.
- Zusätzlich spricht der Zentralverband Beiträge an die Sektionen aus dem Hüttenfonds.
- Die Beitragshöhe richtet sich nach der Erfüllung der Vorgaben des Hüttenreglements.

6.1.4 Ebenen der Finanzierung

Die Finanzierung der Strukturhaltung und -verbesserung von Hütten erfolgt auf zwei Ebenen:

- a) nach dem Prinzip der Solidarität als Lastenausgleich zwischen den Hütten.
- b) als Beiträge an Hütten über ein Anreizsystem.

6.1.5 Herkunft der Mittel

Die Mittel stammen aus prozentualen Abgaben aus Übernachtungs- und Konsumationsumsätzen in den Hütten sowie aus ZV-Mitgliederbeiträgen und zusätzlichen Beschaffungsmassnahmen.

6.2 Hüttenfonds

6.2.1 Zweck

Für den mehrjährigen Ausgleich zwischen den Erträgen aus dem Hüttenwesen und dem Aufwand für Beitragszahlungen besteht ein Hüttenfonds.

6.2.2 Rechnungslegung

- Der Hüttenfonds wird in der Bilanz als eigenständiger Fonds ausserhalb des Eigenkapitals ausgewiesen.
- Der Hüttenfonds wird ausserhalb der Erfolgsrechnung als gesonderte Fondsrechnung geführt.

6.3 Abgaben an den Hüttenfonds

6.3.1 Lastenausgleich

Als Beitrag an den Lastenausgleich zwischen den Hütten sind von den Nettoumsätzen aus den Übernachtungen, den Konsumationen sowie den übrigen Verkäufen die nachstehenden Abgaben an den Hüttenfonds des Zentralverbands abzuliefern.

6.3.2 Prozentuale Abgaben auf effektive oder geschätzte Umsätze

- Die Abgabesätze auf den Nettoumsätzen betragen:
 - a) Abgabesatz Übernachtungen: 15.0 %
 - b) Abgabesatz Konsumation und übrige Verkäufe: 2.5 %
- Die Präsidentenkonferenz kann die Abgabesätze auf den nächstmöglichen Termin neu festlegen.

6.3.3 Rechnungsjahr

- Das Rechnungsjahr für die Berechnung der Abgaben an den Hüttenfonds des Zentralverbands dauert vom 1. November bis zum 31. Oktober.
- Die Übernachtungs- und Umsatzzahlen sind bis zum 30. November der Geschäftsstelle mittels Formular bekannt zu geben.
- Die Geschäftsstelle stellt den hüttenbesitzenden Sektionen bis Ende Jahr eine Abrechnung zu, die innert 30 Tagen zur Zahlung fällig wird.

6.3.4 Verspätete Zahlung

- Für verspätet geleistete Zahlungen wird ein Verzugszins gemäss dem Ansatz der Bundessteuer verrechnet.
- Der Verzugszins wird mit geschuldeten Zahlungen an die Sektionen verrechnet.

6.3.5 Abgaben bei Bauvorhaben

Während der Realisation eines Bauvorhabens, das heisst ab dem Jahr der Bewilligung des Projekts durch die PK bis zum Vorliegen der Bauabrechnung, gilt für MWST-pflichtige Sektionen eine spezielle Regelung:

Die Abgaben an den Hüttenfonds des Zentralverbandes werden auf ein Sperrkonto bezahlt, lautend auf den Namen der Sektion und mit Unterschriftsberechtigung zu zweien durch je einen Vertreter der Sektion und des Zentralverbandes. Die Aktiven auf diesem Sperrkonto sind Teil des Vermögens der Sektion und als solches auszuweisen.

6.4 Voraussetzungen für Beiträge aus dem Hüttenfonds

6.4.1 Ausrichtung

Für Bauvorhaben sowie für den baulichen Unterhalt der Hütten (mit Ausnahme kleinerer Reparaturen, Instandstellungsarbeiten des gewöhnlichen Unterhalts und Verbrauchsmaterial) werden aus dem Hüttenfonds des Zentralverbandes Beiträge ausgerichtet.

6.4.2 Vorgaben

Für die Ausrichtung von Beiträgen an Bauvorhaben sind die Vorgaben gemäss Art. 4.2.1 und 4.2. einzuhalten.

6.4.3 Antrag

Die Hüttenkommission stellt dem Zentralvorstand zu Händen der Präsidentenkonferenz Antrag über die Projektgenehmigung, über die Höhe der Beitragszahlungen aus dem Hüttenfonds sowie über mögliche Auflagen.

6.4.4 Rekurs

Wird das Bauvorhaben von der Hüttenkommission und dem Zentralvorstand nicht oder nach Ansicht der hüttenbesitzenden Sektion nicht angemessen unterstützt, kann diese an die Präsidentenkonferenz gelangen.

6.4.5 Periodizität der Beitragszahlungen

- Beiträge an Bauvorhaben können im Regelfall frühestens 15 Jahre nach der letzten Beitragszahlung zugesprochen werden
- Beiträge an Unterhaltsvorhaben können im Regelfall frühestens 5 Jahre nach der letzten Beitragszahlung zugesprochen werden
- Ausnahmen sind möglich bei Brandfall, Lawinenschaden, Murgängen und anderen durch höhere Gewalt verursachten Schäden.

6.4.6 Zusicherung Beitragszahlung

- Massgebend für die Höhe der Beitragszusicherung ist das von der hüttenbesitzenden Sektion eingereichte und von der Hüttenkommission genehmigte Bauprojekt inkl. Kostenvoranschlag.
- Der Beitrag wird im Stadium des Projektes als Pauschale zugesichert.
- Nicht bewilligte Bauvorhaben oder spätere, von Seiten der Sektionen beschlossene Mehraufwendungen, finden keine Berücksichtigung.

6.4.7 Auszahlung

- Beiträge werden nur auf Grund von Abrechnungen mit Zahlungsbelegen ausbezahlt.
- Bei grösseren Bauvorhaben können Teilzahlungen ausgerichtet werden.

6.4.8 Verfallen von Beitragszahlungen

Zugesicherte Beiträge verfallen, wenn

- a) mit dem Bauvorhaben nicht innerhalb zweier Jahre begonnen oder
- b) innerhalb von 12 Monaten nach Bauende keine Schlussabrechnung vorgelegt wird.

6.4.9 Selbstbehalt bei Unterhaltsvorhaben

Für Unterhaltsvorhaben wird von den beitragsberechtigten Kosten ein Selbstbehalt von Fr. 100.– pro Schlafplatz in Abzug gebracht.

6.4.10 Auszahlung ab Sperrkonto

Die Auszahlung der Beiträge an eine MWST-pflichtige Sektion erfolgt abzüglich des Betrages, der auf einem allfälligen Sperrkonto gemäss Art. 6.3.5 liegt.

6.5 Höhe der Beiträge

6.5.1 Grundbeitrag Bauvorhaben

Für Bauvorhaben wird aus dem Hüttenfonds ein Grundbeitrag von 20% der projektierten Baukosten gemäss Kostenvoranschlag BKP (Baukostenplan) 0–9 ausgerichtet.

6.5.2 Grundbeitrag Unterhaltsvorhaben

Für Unterhaltsvorhaben wird aus dem Hüttenfonds ein Grundbeitrag von 30% der projektierten Kosten gemäss Kostenvoranschlag BKP 0–9 ausgerichtet, jedoch im Maximum Fr. 75'000.–

6.5.3 Zusatzbeitrag aus dem Hüttenfonds

- Weist die Hütte über die letzten 30 Jahre einen positiven Saldo im Hüttenfonds des Zentralverbandes aus, wird für Bauvorhaben in Ergänzung zum Grundbeitrag ein maximaler Zusatzbeitrag von 7% ausgerichtet.
- Der Zusatzbeitrag in Prozent wird mit folgender Formel berechnet:

$$\frac{E-B}{A} \times \frac{7}{25} \times 100$$

Wobei:

E = Einzahlung in den zentralen Hüttenfonds während der letzten 30 Jahre
B = Erhaltene Beiträge aus dem zentralen Hüttenfonds während der letzten 30 Jahre
A = Versicherungswert der Hütte vor dem Um- oder Neubau

6.5.4 Entscheidkompetenz zur Anpassung der Beiträge

Die Präsidentenkonferenz kann die Beitragssätze anpassen, wenn es die Situation erfordert.

6.6 Mittelverwendung und Buchführung

6.6.1 Verwendung von Erträgen aus Betrieb und Bewartung

- Erträge aus Betrieb und Bewartung der Hütten dürfen von den hüttenbesitzenden Sektionen nur zweckgebunden für den Unterhalt und die Erneuerung sowie für das Marketing der Hütten eingesetzt werden.
- Der finanzielle Ausgleich zwischen den verschiedenen Hütten einer Sektion ist zulässig.

6.6.2 Vereins- und Hüttenrechnung

- Die hüttenbesitzenden Sektionen führen innerhalb der allgemeinen Vereinsrechnung eine separate und transparente Hüttenrechnung.
- Die Hüttenkommission hat das Recht, Einsicht in die Hüttenrechnung zu nehmen.
- Sektionen, welche die entsprechenden Angaben bei Einforderung nicht zur Verfügung stellen, verlieren die Berechtigung für Beiträge.

7 MARKETING UND KOMMUNIKATION

7.1 Grundsätze zum Marketing

7.1.1 Basismarketing

Basismarketing und -kommunikation für alle Hütten nimmt der Zentralverband wahr.

7.1.2 Sektionen

Die Vermarktung der einzelnen Hütten ist Sache der Sektion und des Hüttenwarts.

7.1.3 Partnerschaften

Zur besseren Einbindung der Hütten in das touristische Angebot der Schweiz werden Partnerschaften mit privaten und öffentlichen Körperschaften angestrebt.

7.2 Gesamtkonzept

- Marketing und Kommunikation auf gesamtschweizerischer Ebene sind Teil des Planungs- und Umsetzungsprozesses des Zentralverbandes.
- Sie erfolgen abgestimmt auf das SAC-Gesamtmarketingkonzept und gemäss dem Marketingkonzept für die Hütten.

7.3 Finanzierung nationales Marketing

Nationale Kommunikations- und Marketingmassnahmen werden durch Mitgliederbeiträge sowie Mittel aus dem Hüttenfonds finanziert.

7.4 Regionales und lokales Marketing

Sektionen und Hüttenwarte unterstützen die Marketingvorgaben des SAC-Zentralverbandes auf regionaler bzw. lokaler Ebene durch eigene Marketingmassnahmen.

7.5 Besondere Marketingprojekte

Der Zentralverband führt in Zusammenarbeit mit einzelnen Hütten/Sektionen und mit deren finanzieller Beteiligung besondere Marketingprojekte durch.

7.6 Abweichen von der Preispolitik

Erfordern es besondere Marketingprojekte, so kann der Zentralverband in Absprache mit den beteiligten Sektionen von der Preispolitik gemäss Art. 5.6 abweichen.

8 HÜTTENKOMMISSION

8.1 Grundsätze

Die SAC-Hüttenkommission ist das fachliche Beratungsorgan des SAC und berät die Organe des SAC-Zentralverbandes und die Sektionen in Fragen des Baus, des Unterhalts und des Betriebs von Hütten.

8.2 Einsetzung

Die Hüttenkommission wird durch den Zentralvorstand eingesetzt.

8.3 Zusammensetzung

- Die SAC-Hüttenkommission setzt sich aus Fachleuten der Bereiche Bauwesen (Ingenieure, Architekten), Umwelt (Bauökologie, Energie, Abwasser) und Wirtschaft (Finanzen, Betrieb, Marketing, Tourismus) zusammen.
- Die Hüttenchefs der Sektionen und die Hüttenwarte müssen mindestens durch je ein Mitglied in der Hüttenkommission vertreten sein.

8.4 Kompetenzen

- Die Hüttenkommission beurteilt zu Handen des Zentralvorstandes Neu- und Umbauvorhaben.
- Sie spricht Beiträge für Unterhaltsarbeiten.
- Sie sorgt für einen umfassenden Wissenstransfer.
- Weitergehende Aufgaben und Kompetenzen sind im Pflichtenheft der Hüttenkommission geregelt.

9 SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

- Differenzen zwischen den Sektionen und dem Zentralverband sind einem Dreier-Schiedsgericht zur endgültigen Entscheidung zu unterbreiten.
- Das Gremium setzt sich aus je einem Vertreter der streitbaren Parteien zusammen, die wiederum gemeinsam eine dritte Person festlegen.

10 AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

10.1 Verbindliche Dokumente

Folgende Dokumente sind verbindlich:

- Verzeichnis der dem Hüttenreglement unterstellten Hütten (siehe Art. 1.3)
- Hüttenordnung (siehe Art. 5.2.4)
- «Ablaufschema Bauprojekte SAC» (Siehe Art. 4.2.1., 4.2.2)
- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für SAC Hütten (siehe Art. 5.3.1)

10.2 Weiterführende Dokumente

Die weiterführenden Dokumente sind:

- Wegleitung für die Abwasserentsorgung bei Berghütten
- Wegleitung Hüttenbau SAC
- Modellbewartungsvertrag
- Wegleitung «Hütten und Landschaft»
- Marketingkonzept SAC-Hütten

11 SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

11.1 Gesetzliche Bestimmungen

Es gelten die relevanten eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetze sowie Verordnungen.

11.2 Ersatz Hüttenreglement 2000

Das vorliegende Hüttenreglement ersetzt das Hüttenreglement 2000 vom Juni 1999.

11.3 Inkrafttreten Hüttenreglement 2006

11.3.1 Inkrafttreten Hüttenreglement 2006

- Das vorliegende SAC-Hüttenreglement ist von der Abgeordnetenversammlung am 10. Juni 2006 genehmigt worden.
- Es tritt auf den 1. November 2006 in Kraft. ¹⁾

11.3.2 Übergangsbestimmungen

Alle Bauprojekte, die an der PK 2006 vorgelegt werden, erhalten Beiträge nach dem alten Reglement.

Schweizer Alpen-Club SAC

Frank Müller	Daniel Suter	Peter Mäder
Zentralpräsident	Ressortleiter Hüttenwesen	Geschäftsführer

¹⁾ Die Art. 6.3.5 und 6.4.10 haben die Fassung vom 7. Juni 2008 (Beschluss der AV)
Die Art. 6.1.2, 6.3.1 und 6.3.2 haben die Fassung vom 5. Juni 2010 (Beschluss der AV)
Die Art. 5.3.1 und 10.1 haben die Fassung vom 9. Juni 2012 (Beschluss der AV)

Schweizer Alpen-Club SAC

Monbijoustrasse 61

Postfach

3000 Bern 23

Tel. 031 370 18 18

Fax 031 370 18 00

info@sac-cas.ch

www.sac-cas.ch